

auf besonders gelungene Schriften Luthers ebensolche aus dem gegnerischen Lager gefolgt sein. S. hatte sich aber doch selbst absichtlich auf die „zweite Garnitur“ eingelassen, mußte also damit rechnen und weiß es auch, daß Emser eben nicht Luther war. Die der Anlage des Buches geschuldete Aufsplitterung der Themen bzw. die Wiederholungen eines Themas erschweren stellenweise die Lektüre sehr. Manchmal folgt man auch den ansonsten reichlich beigegebenen Verweisen, ohne etwas Neues zu erfahren. Gemeint ist hier vor allem die Problematik der Übersetzung des Neuen Testaments durch Luther und Emsers reinigende Tätigkeit. Daß Emser ein Plagiator war, wird nicht deutlich. Ähnliche Vorliebe zeigt S. für Herzog Georg, der in seiner landesfürstlichen Geradlinigkeit und beharrlicher Altgläubigkeit großes Lob erfährt. Hier spielen wohl doch alte Klischees eine große Rolle (vgl. den – allerdings erst nach Ss. Buch erschienenen – TRE-Artikel von Helmar Junghans). Ein im noch immer halbwegs „lutherischen Sachsen“ verblüffendes Leseerlebnis in diesem Buch soll noch erwähnt werden: Es sei eine „in der Tat merkwürdige Sitte der Kursachsen unter Johann dem Beständigen [gewesen] . . . , auf den Ärmeln den Satz aus 1 Petr 1,25 zu tragen: ‚Verbum domini manet in eternum‘“. Weil von Alveldt das „merkwürdig“ fand und seinerseits als Mittel der Polemik anwandte (193), muß es noch lange nicht „merkwürdig“ sein, wobei zu betonen ist, daß das mit dieser Devise verbundene Ereignis schon zur Zeit meines Christenlehreunterrichts auch Kindern als merk-würdig zugemutet wurde. Es handelte sich dabei um den 1. Speyrer Reichstag von 1526, also der de-facto-Freigabe des Evangeliums und von Veränderungen im Kirchenwesen in der Verantwortung des zuständigen Reichsstandes vor Gott und dem Kaiser. Auf diesem Reichstag war diese Devise das Erkennungszeichen derer, die der neuen Lehre anhängen, nicht nur Kursachsens, sondern auch Hessens u.a. Die Geschichte geht aber noch weiter zurück: Bereits unter Friedrich dem Weisen wurde am kursächsischen Hof 1522 wenigstens der Entwurf der Hofwinterkleidung mit „VDMIE“ aufgezeichnet. 1522 und dann wieder 1523 wurden Münzen mit dieser Devise geschlagen (vgl. Ingetraut Ludolph: VDMIAE: ein „Reim“ der Reformationszeit. Jahrbuch der hessischen kirchengeschichtlichen Vereinigung 33 [1982], 279–282: 2 Faksimileabb.). Es war in einer Zeit, in der die Heraldik im Hofleben und auch noch im Krieg eine große Rolle spielte, durchaus nicht unüblich, sein Wappen mit Devisen zu schmücken, auch mit solchen, die man sich nach Bedarf wählte, um etwas damit auszusagen.

Dem Buch ist ein Verzeichnis der in Emsers Dresdner Presse gedruckten Bücher beigegeben (45f.), Schriftenverzeichnisse zu von Alveldt und Emser, ein Quellen- und Literaturverzeichnis und dankenswerterweise ein Personen- und Ortsregister. Trotz der Anfragen im einzelnen liegt mit Ss. Buch ein wichtiges Werk zum albertinischen Sachsen des frühen 16. Jahrhundert vor. Die detaillierten Ausführungen über die Schriften der Kontroversisten und vor allem auch Herzog Georgs dürften gerade die protestantischen Kirchenhistoriker interessieren, da es nun einfacher ist, manche Äußerung der Reformatoren auf bestimmte Theologen der anderen Seite zu beziehen.

Leipzig/Schönbach

Michael Beyer

Index des Livres interdits, ed. J. M. de Bujanda: Band I: Index de L'Université de Paris 1544, 1545, 1547, 1549, 1551, 1556, ed. J. M. de Bujanda – F. M. Higman – J. K. Farge (Editions de l'Université de Sherbrooke 1985) 671 Seiten.

Band V: Index de L'inquisition espagnole 1551, 1554, 1559, ed. J. M. de Bujanda (1984) 799 Seiten.

Der „Index der verbotenen Bücher“ hat verschiedentlich das Interesse der Historiker geweckt. Bereits 1880 gab William J. Knapp seine Nachdrucke der verbotenen Bücher des 16. Jahrhunderts heraus. 1883 veröffentlichte Franz Heinrich Reusch, ein Schüler Döllingers, sein Werk: „Der Index der verbotenen Bücher“ und ergänzte seine Veröffentlichung 1886 durch die Arbeit „Die Indices librorum prohibitorum des 16. Jahrhunderts“. 1904 legte dann Joseph Hilgers seinen „Index der verbotenen Bücher“ vor. 1972 nahm das „Centre d'Etudes de la Renaissance de Université de Sherbrooke“ im großen



Stil die Erforschung der Indexgeschichte auf und kann jetzt die ersten Ergebnisse in zwei Bänden vorlegen. Band I: Der Index der Pariser Universität und Band V: Der Index der spanischen Inquisition.

Der Aufbau der einzelnen Bände ist folgender: 1. ein Vorwort, 2. eine historische Einführung, 3. Inhalt, 4. Analyse der Verurteilungen, 5. Faksimile-Produktionen der Indices, 6. Bibliographie, 7. Liste der verurteilten Autoren, Drucker und Buchhändler, 8. Register. Insgesamt sind 11 Bände vorgesehen. Band 1: Die Indices der Pariser Universität. Band 2: Die Indices der Universität Löwen von 1546, 1550, 1558. Band 3: Die Indices von Venedig 1549, 1554 und der Index von Mailand 1554. Band 4: Die Indices der portugiesischen Inquisition 1547, 1551, 1559, 1561, 1564, 1581, 1597. Band 5: Die Indices der spanischen Inquisition von 1551, 1554, 1559. Band 6: die Indices der spanischen Inquisition von 1583 u. 1584. Band 7: Die Indices von Lüttich 1568, 1569, von Antwerpen 1569, 1570, 1571. Band 8: Die Indices von Rom 1559, 1564. Band 9: Neuauflagen und Zusätze zum römischen Index 1564, der Index von Parma 1580. Band 10: Die Indices von Rom 1590, 1593, 1596. Band 11: Thesaurus der verbotenen Literatur des 16. Jahrhunderts.

Im 1. Band geben die Autoren eine Geschichte der Zensur, die keine Erfindung des 16. Jahrhunderts war, sondern in die Anfänge der Literatur zurückgeht. Bereits die großen Denker der griechisch-römischen Welt, die Kirchenväter, die Theologen und Kanonisten des Mittelalters beschäftigten sich damit.

Mit der Erfindung der Buchdruckerkunst wurde die Zensur am Ende des 15. und dem Beginn des 16. Jahrhunderts ausgebaut. Die Päpste Innozenz VIII. und Alexander VI. regelten auf Bitten einiger deutscher Bischöfe die Bücherzensur. Am 4. Mai 1515 veröffentlichte Papst Leo X. auf dem 5. Laterankonzil Zensurbestimmungen, die sehr bald in der religiösen Auseinandersetzung der Glaubensspaltung Anwendung finden sollten. Anzeigen lutherischer Schriften kamen von Seiten der Universitäten, der weltlichen und kirchlichen Autoritäten. Zunächst sprachen sich die Universitäten von Löwen und Köln gegen die Lehren Luthers aus. Bekannt ist auch die Entscheidung der Pariser Universität vom 15. April 1521 gegen Luther. 1544 gab die Theologische Fakultät der Universität Paris den 1. Index der verbotenen Bücher heraus. Für die Jahre 1545, 1547, 1548, 1551 und 1556 fügte die Universität neue Listen der verbotenen Bücher an. Die Löwener Universität veröffentlichte in den Jahren 1546, 1550 und 1558 drei Kataloge mit indizierten Büchern.

Die Einführung in die Geschichte der Bücherzensur nach der Erfindung der Buchdruckerkunst ist verständlicherweise ergänzungsfähig. So belobigte bereits Sixtus IV. durch ein Breve vom 17. März 1479 an die Universität Köln die Bemühungen der Hochschule um die Unterdrückung der durch den Buchdruck verbreiteten Irrlehren und der gegen den katholischen Glauben gerichteten Schriften. Das Breve erteilt der Universität das Privileg, gegen Drucker, Verkäufer und Leser schlechter Bücher mit geeigneten Mitteln vorzugehen.

Die Stellungnahme von Alexander VI. trägt das Datum vom 1. Juni 1501. Das 5. Laterankonzil betonte am 4. Mai 1515: Zweifellos könne man sich durch das Lesen von Büchern mit Leichtigkeit fachliches Wissen erwerben. Die Kunst des Buchdrucks, die dank einer gütigen göttlichen Fügung erfunden wurde, habe unsterblichen Menschen vielfältigen Nutzen geschenkt. Das Konzil erwähnt aber auch Klagen gegen Buchdrucker, die Bücher herstellten, durch die die Leser nicht erbaut, sondern in Irrtümern geführt würden. Deshalb habe das Konzil es als seine Pflicht erachtet, dafür zu sorgen, daß diese segensreiche Erfindung nicht in ihr Gegenteil verkehrt werde und dem geistlichen Wohl der Gläubigen Schaden bringe. Deshalb sieht sich das Konzil zu der Bestimmung veranlaßt, daß die Bücher vorher durch den Bischof geprüft würden.

Anschließend würdigen die Verfasser die Bedeutung der Pariser Theologischen Fakultät und ihre ruhmreiche Geschichte, die in den Namen Thomas von Aquin, Bonaventura, Duns Scotus, Ockham, Gerson, John Major, J. Clichtovaeus und Franz von Vitoria sichtbar wird.

Dem Band V über die Indices der spanischen Inquisition von 1551, 1554, 1559 ist ebenfalls eine umfassende historische Einführung vorausgeschickt, in der über die spa-



nische Inquisition, die 1478 durch Papst Sixtus IV. auf Bitten der Katholischen Könige geschaffen wurde, informiert wird. Als erste lokale Zensur wird die des Bischofs von Würzburg aus dem Jahre 1482 und die des Erzbischofs von Mainz aus dem Jahre 1485 genannt. Die Stellungnahmen von Innozenz VIII. und Alexander VI. werden erwähnt. Die Konstitution „Inter multiplices“ Alexanders VI. von 1501 war an die Bischöfe von Köln, Mainz, Trier und Magdeburg gerichtet. In Spanien ordneten die Katholischen Könige am 8. Juli 1502 eine vorhergehende Zensur an.

Eingehend berichtet der Verfasser auch über die Herausgabe des 1. Index der verbotenen Bücher durch die spanische Inquisition im Jahre 1551 und über den Inhalt der Indices von 1554 und 1559. Die Indices enthalten Bücher in lateinischer, kastilianischer, flämischer, deutscher, französischer und portugiesischer Sprache. Nur ein Beispiel: Der Index von 1559 führt u. a. alle Bücher von Konrad Pelikan an.

Die Bände sind sorgfältig erarbeitet, informieren sachlich und eingehend und haben ein hohes wissenschaftliches Niveau.

Sie stellen ein wertvolles Arbeitsinstrument für den Reformationhistoriker dar und geben uns Aufschluß, welche Werke u. a. von Reformatoren die Universität Paris und die spanische Inquisition als indizierungswürdig betrachteten.

Es überrascht jedoch, daß in dem Vorwort noch ungeschützt von einem „Thesenanschlag“ Luthers gesprochen wird. Die Literatur ist auf dem neuesten Stand. So ist bereits das Werk von J. K. Farge, *Orthodoxy and Reform* (Leiden 1985) verarbeitet. Selbst deutsche Literatur ist nicht übersehen, so wurde z. B. die Edition von W. Klaiber, *Katholische Kontroverstheologen und Reformen des 16. Jahrhunderts* (1978), verwertet. Man wird dem Erscheinen der kommenden Bände mit großen Erwartungen entgegensehen dürfen.

Freiburg i.Br.

Remigius Bäumer

Peter Schmidt: *Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1914)* (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 56), Tübingen (Max Niemeyer Verlag) 1984, 16 und 364 Seiten, Leinen gebunden. DM 98,-.

Bei der vorliegenden, von der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau 1981 als Doktor-Dissertation angenommenen Arbeit handelt es sich im wesentlichen um eine statistisch-soziologische Untersuchung. Sie verfolgt das Ziel, anhand des in ihr dargebotenen und methodisch-exakt ausgewerteten Datenmaterials den tatsächlichen Einfluß der ehemaligen Zöglinge des römischen Collegium Germanicum innerhalb der alten Reichskirche sowie der katholischen Kirche Deutschlands, genauer: des deutschsprachigen Raumes, im 19. Jahrhundert aufzuzeigen, mithin die Funktion dieser unter jesuitischer Leitung stehenden päpstlichen Priesterpflanzschule innerhalb des nachtridentinischen deutschen Katholizismus zu beleuchten. Der Verfasser stützt sich bei seiner Untersuchung auf handschriftliche Bestände verschiedener römischer bzw. vatikanischer Archive, insbesondere des Germanikums-Archivs, unter Berücksichtigung einschlägiger Literatur. Das sozialbiographische Datenmaterial für seine quantitativen Analysen schöpft er in erster Linie aus den im Germanikums-Archiv verwahrten dreibändigen Kollegsmatrikeln (I 1552–1716; II 1717–1798; III ab 1818), deren Einträge jedoch unterschiedlich sorgfältig und ausführlich und für die Anfangsjahre 1552–1608 aus älteren (nicht mehr erhaltenen) Katalogen kompiliert sind. Die Benützung dieser Matrikeln wurde dem Verfasser bis einschließlich 1914 gestattet, also für die Zeitspanne von der Gründung des Collegium Germanicum im Jahr 1552 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Das Jahr 1914 bildet denn auch die zeitliche Grenze der Untersuchung. Zur Illustration der innerkirchlichen Rolle ehemaliger Zöglinge des Collegium Germanicum wird indessen – bedingt durch den Mangel weiterreichender Vorarbeiten – lediglich deren quantitativer Anteil am Episkopat und für das 17. und 18. Jahrhundert auch an den reichsständischen Domkapiteln ermittelt, und zwar im wesentlichen auf Grund der Angaben der „Hierarchia Catholica“ und der von Peter